

Amtsblatt

Nummer 46
66. Jahrgang
Montag, 15. November 2010
Einzelpreis 1,40 €

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Neubau Grundschule Prüfening

Art und Umfang der Leistung/Bezeichnung der Maßnahme:

10 E 006 – Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen nach DIN 18421.
• ca. 2300 lfdm Heizleitungen DN 15 bis DN 125 dämmen (verz. Blechmantel, PVC-Mantel, alukaschiert, Kautschuk)

- ca. 2100 lfdm Sanitärleitungen DN 15 bis DN 65 dämmen (verz. Blechmantel, PVC-Mantel alukaschiert, Kautschuk)
- ca. 750 lfdm Abflußleitungen DN 50 bis DN 125 dämmen (verz. Blechmantel, PVC-Mantel, alukaschiert, Kautschuk)
- ca. 40 lfdm Schallschutzisolierung DN 80 bis DN 125
- ca. 550 m² Lüftungskanäle und Lüftungsrohre dämmen (alukaschiert, Kautschuk)
- ca. 110 Stück Armaturen DN 15 bis DN 100 mit Blechmantel
- ca. 6 Stück Verteiler DN 80 bis DN 150 mit Blechmantel
- ca. 45 m² Brandschutzisolierung L90 für Lüftungskanäle

Ausführungsfrist:

07.03.2011 – 18.06.2012

Eröffnungstermin:

16.12.2010, 10:30 Uhr

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen Kosten in Höhe von 20,00 Euro, der Download der Unterlagen über www.ava-online.de ist kostenlos. Bitte keine Vorüberweisungen. Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen: ab 05.11.2010. Weitere Hinweise unter www.ava-online.de unter der Vergabenummer 10 E 006.

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Text der Veröffentlichung im EU-Supplement <http://simap.europa.eu> unter der Nr. 2010/S 211 – 322710.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Die Stadt Regensburg (auffordernde Stelle, Zuschlag erteilende Stelle) beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1.) Vergabenummer: 10 A 093 – Lieferung von 6 Pkws aus dem Kleinwagen-Segment,

drei-, bzw. fünftürig (Lose 1 – 3) und eines fünftürigen Pkws (Kombi) aus dem Mittelklasse-Segment (Los 4).

2.) Vergabenummer: 10 A 115 – Rahmenvertrag Lieferung Kopierpapier auf Paletten für das

1. Halbjahr 2011 (2 Lose) für verschiedene Ämter und Schulen (auf Abruf)

3.) Vergabenummer: 10 A 116 – Lieferung von 4 Klein-Lkws zur Grünanlagenpflege.

4 Kleintransporter/Mehrzweckfahrzeuge für Garten- und Landschaftsbau mit Ladepritsche als Heckkipper; Nutzlast ca. 800 kg, Benzinmotor ca. 50 kW.

4.) Vergabenummer: 10 A 117 – Führerscheinausbildung (Klasse B).

Gruppe von 8 – 11 Teilnehmer (= ca. 30 Fahrstunden pro Woche) mit zusätzlichem Theorieunterricht.

Ort der Leistungserbringung:

Zu 1.) Stadt Regensburg, Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark, Markomannenstr. 3, 93053 Regensburg.
Zu 2.) Verschiedene städtische Dienststellen und Schulen in Regensburg.
Zu 3.) Stadt Regensburg, Gartenamt, Weinweg 8, 93049 Regensburg.
Zu 4.) Volkshochschule Regensburg.

Ausführungsfrist:

Zu 1.) sofort nach Auftragserteilung
Zu 2.) sofort nach den jeweiligen Abrufen
Zu 3.) sofort nach Auftragserteilung
Zu 4.) Januar 2011 – Juli 2011

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

Zu 1.) Die geforderten PKW-Abmessungen werden vor Angebotswertung geprüft.
Zu 2.) Kopien der Zertifikate der Papierhersteller über die geforderte Lebensdauerklasse und sonstigen Zertifikate (Umweltzeichen etc.), Papiermuster für Kopierpapier weiß
Zu 3.) keine
Zu 4.) Nachweis eines geeigneten Schulungsraumes im Stadtgebiet Regensburg mit ÖPNV-Anbindung auch abends mindestens alle 20 Minuten

Losweise Vergabe nur zu 1.) + 2.) möglich,
Nebenangebote sind zu 1.) +3.) zugelassen
Sicherheitsleistung: keine, Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B
Zuschlagskriterien: 100 Prozent Preis

Anforderung / Abholung und Abgabe der Vergabeunterlagen:

Abholung zu 1) – 4) ab **15.11.2010** ;
 Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr bei
 Stadt Regensburg, Vergabeamt,
 Minoritenweg 8+10, Zi.Nr. 94,
 93047 Regensburg
 Tel. Nr. 0941/507-5629,
 Fax 0941/507-4629
 E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Fragen zur Angebotserstellung können bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Einreichungstermin per Fax oder E-Mail gestellt werden.

Einreichungstermin des Angebots:

Zu 1.) bis spätestens **14.12.2010**
 bis 24:00 Uhr,
 Zu 2.) bis spätestens **07.12.2010**
 bis 24:00 Uhr,
 Zu 3.) bis spätestens **02.12.2010**
 bis 24:00 Uhr,
 Zu 4.) bis spätestens **07.12.2010**
 bis 24:00 Uhr,
 Fristwahrender Briefkasten:
 D.-Martin-Luther-Str. 1,
 93047 Regensburg

Kosten der Vergabeunterlagen:

zu 1.) – 4.) **je 10,00 Euro**

Bareinzahlung oder schriftliche Anforderung mit Verrechnungsscheck oder auf Rechnung.
 Bitte keine Vorabüberweisung

Hinweis:

Ihr Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist zu 1.) **31.01.2011**, zu 2.) – 4.) **30.12.2010** kein Auftrag erteilt worden ist.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb VOL/A für eine Freihändige Vergabe

Mit der Absicht, folgenden Auftrag zu vergeben, fordert die Stadt Regensburg (auffordernde und Zuschlag erteilende Stelle) alle geeigneten Firmen auf, sich um die Teilnahme an folgenden freihändiger Vergabeverfahren zu bewerben:

Vergabenummer: 10 F 191

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung, Inbetriebnahme und Wartung einer Software für die Fahrzeugverwaltung und Fahrzeugabrechnung des städtischen Fuhrparks.

Ziel dieses Vergabeverfahrens ist die Ablösung der bisherigen Eigenentwicklung für den Bereich der Fuhrparkabrechnung, sowie die Einführung einer Software für das Fuhrparkmanagement, welche u.a. folgende grundlegenden Funktionalitäten abdecken muss:

- Flexible Stammdatenverwaltung
- Automatisiertes Terminmanagement
- Umfangreiche Gruppierungs-, Filter-, Import- und Exportfunktionen
- Wartungs- und Reparaturhistorie
- Kostenplanung, -abrechnung und -controlling
- Verwaltung von Tarif- und Verrechnungssätzen
- Schnittstelle und Datenübergabe u. a. an das städtische Finanzsystem
 OK.FIS

Die Stadt Regensburg legt großen Wert auf eine ausgereifte, leicht zu bedienende Benutzerführung.

Der Auftrag beinhaltet neben der Lieferung der Software auch die Installation & Konfiguration des Systems, die Bereitstellung von Schnittstellen, die Datenübernahme aus dem Altsystem, die Schulung der Mitarbeiter/innen auch die künftige Wartung & Pflege der Softwarekomponenten.

Ort der Leistungserbringung:

Regensburg

Losweise Vergabe: nein

Folgende Eigenerklärungen sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen:

Siehe Leistungsbeschreibung (Anforderungskatalog), Ziffer E 1.1 (Hersteller-/Bieterangaben) und Ziffer E 1.2 (Realisierungen).

Nebengebote sind nicht zugelassen.

Ausführungsfrist: siehe Leistungsbeschreibung, Ziffer 2.1 c)

Anforderung/Abholung und Abgabe der Vergabeunterlagen:

Abholung ab **15.11.2010** ;
 Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr bei
 Stadt Regensburg, Vergabeamt,

Minoritenweg 8+10, Zi.Nr. 94,
 93047 Regensburg
 Tel. Nr. 0941/507-5629,
 Fax 0941/507-4629
 E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
 Die Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung der ausgegebenen Vergabeunterlagen.

Fragen zum Vergabeverfahren können bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Einreichungstermin per Fax oder E-Mail gestellt werden.

Einreichungstermin des Teilnahmeantrags:

bis spätestens **16.12.2010** bis 24:00 Uhr,
 Fristwahrender Briefkasten:
 D.-Martin-Luther-Str. 1,
 93047 Regensburg

Sicherheitsleistung: keine

Zahlungsbedingungen:

nach § 17 VOL/B

Zuschlagskriterien siehe Vergabeunterlagen

Hinweise:

Ihr Teilnahmeantrag/Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist (= **30.04.2010**) kein Auftrag erteilt worden ist.

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) vom 28.10.2010, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers; Erweiterung der Gebietsausweisungen der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der LfL vom 19.10.2009 wird unter Ziff. 2 wie folgt erweitert:

- 1.1 Das in Ziff. 2.1 festgelegte Eingrenzungsgebiet wird um folgende Gebiete erweitert:
- n) die Stadt Amberg
 - o) den Landkreis Altötting
 - p) den Landkreis Amberg-Sulzbach
 - q) den Landkreis Berchtesgadener Land
 - r) den Landkreis Mühldorf
 - s) den Landkreis Neumarkt
 - t) den Landkreis Traunstein

1.2 Die in Ziff. 2.2 festgelegten Befallsgebiete werden um folgende Gebiete erweitert:

- g) im Landkreis Regen die Stadt Viechtach
- h) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinde Aiterhofen
- i) im Landkreis Kelheim die Gemeinde Markt Bad Abbach
- j) im Landkreis Altötting die Gemeinde Winhöring
- k) im Landkreis Berchtesgadener Land die Stadt Freilassing
- l) im Landkreis Neumarkt die Stadt Velburg
- m) im Landkreis Traunstein die Gemeinde Nußdorf

2. Ziff. 3 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 wird wie folgt gefasst:

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes

nach FNN sind.

- Für den Beginn der Fruchtfolge ist
- in den unter Ziffer 2.2 Buchst. a) bis h) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2009 angebaute Frucht
 - in den unter 2.2 Buchst. i) bis m) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2010 angebaute Frucht
 - in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahre 2009 angebaute Frucht
 - in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahre 2010 angebaute Frucht
 - in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Amberg und den Landkreisen Altötting, Amberg-Sulzbach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traunstein die im Jahr 2011 angebaute Frucht maßgeblich.

3. Folgende Allgemeinverfügungen der LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

- a) Die Allgemeinverfügung vom 31.08.2009 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf.
- b) Die Allgemeinverfügung vom 18.09.2009 betreffend Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- c) Die Allgemeinverfügung vom 29.01.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf sowie der Großen Kreis-

stadt Bad Reichenhall, der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain und Piding.

- d) Die Allgemeinverfügung vom 21.09.2010 betreffend die Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
 - e) Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

Gründe:

- I. Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Neumarkt und Traunstein sechs Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt. In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen: Stadt Freilassing, Stadt Velburg, Gemeinde Nußdorf, Gemeinde Winhöring. Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Kelheim, Regen und Straubing-Bogen Käfer in Gebieten festgestellt, die bisher nicht als Befalls-

gebiete ausgewiesen waren.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen: Markt Bad Abbach, Stadt Viechtach, Gemeinde Aiterhofen.

II.

1. Die LfL ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.
2. Nach Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 kann die Abgrenzung des Eingrenzungsgebietes und der Befallsgebiete jederzeit geändert oder ergänzt werden. Weiterhin können über die in den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen hinaus jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Die Gebietsausweisung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

- 2.1 Aufgrund des Auftretens des Käfers in den genannten Landkreisen sind eine Ausweitung sowohl des Eingrenzungsgebietes als auch der Befallsgebiete erforderlich. Die Käfer wurden entweder in dem mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 festgesetzten Eingrenzungsgebiet, in einem an das bisherige Eingrenzungsgebiet sich anschließenden Landkreis oder innerhalb eines vom letzten Fundort ausgehenden Kreises (Radius 40 km), gefunden.
- 2.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erweiterung von Eingrenzungs- und Befallsgebiet sowie auf die konkrete Abgrenzung der Gebiete wird auf Ziffer II. 2.1 bis 2.3 der Begründung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 Bezug genommen.
- 2.3 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die unter Ziffer

1 festgesetzten Befallsgebiete Buchst. i) bis m) wurde das Jahr 2010 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. Für das neu hinzugekommene verbleibende Eingrenzungsgebiet (Stadt Amberg und Landkreise Altötting, Amberg-Weilburg, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neu- markt und Traunstein) wurde als Zähljahr 2011 festgesetzt.

3. Um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können, konnten die Allgemeinverfügungen vom 31.08.2009, 18.09.2009, 29.01.2010, 21.09.2010 und vom 22.09.2010 aufgehoben werden.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt. Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann. Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- und Erntejahr 2011 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaus müssen bereits im Vorjahr getroffen werden. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der

Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
- für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
- für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 bis 3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz,
den 28.10.2010

Dr. Tischner
Direktor an der LfL

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Regensburg an Grundstücken in den Talauen von Donau und Regen vom 28.10.2010

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 zur Sicherung städtebaulicher Maßnahmen in den Talauen von Donau und Regen eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt in diesem Gebiet beschlossen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung

ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Einbegriffen ist die schraffierte Fläche.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Regensburg ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 28. Oktober 2010
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Hinweis:
Aufgrund der Größe kann der Lageplan nicht im Amtsblatt abgedruckt werden. Er kann im Liegenschaftsamt in der D.-Martin-Luther-Straße 3 oder auf der Homepage der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de eingesehen werden.

Vorankündigung:

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.ava-online.de.**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8 + 10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de